

---

## **Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

---

### **Wasserrecht;**

**Antrag auf Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf Flur Nr. 966 und 962/2, Gemarkung Martinszell, Gemeinde Waltenhofen**

**Antragsteller: Geiger Baustoffe und Recycling GmbH & Co. KG, vertr. durch Herrn Vaclav Absolon, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Antragsteller beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 23.06.2025 die Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den o.g. Flurstücken.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller möchte auf den Grundstücken Flur Nr. 966 und 962/2, Gemarkung Martinszell, Kies im Nassabbau gewinnen. Die beantragte Fläche umfasst ca. 1,1 Hektar, die Gesamtmenge an abbaubarem Kies beläuft sich auf ca. 42.860 m<sup>3</sup>. Der Abbau soll dabei bis zum Grundwasserstauer erfolgen. Der entstehende Baggersee bleibt unverfüllt mit Rohkiesböschungen bestehen. Als Abbauzeitraum werden fünf Jahre genannt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin